

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 101

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 30. Juli 1941.

1. Der in der N. Z. Z. über die *Schweiz. Filmkammer* erschienene Artikel wird eingehend besprochen. Das Vorgehen der N. Z. Z. wird zum mindesten als unfair betrachtet. Eine gemeinsam mit dem F.V.V. redigierte Erklärung der Verbände wird genehmigt. (Siehe Schweizer-Film vom 1. 8. 41.)

2. Von der eingegangenen *Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle* betr. Aufhebung der Abonnemente wird Kenntnis genommen und ein entsprechender Beschluß für den Platz Bern sanktioniert.

3. Präsident Eberhardt berichtet über Verhandlungen mit dem *Armee-Filmdienst* bezüglich der Vorführung von Kurzfilmen.

Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband, Zürich
(Deutsche und italienische Schweiz)

An die verehrl. Mitglieder des S. L. V.

Einladung
zu der

Dienstag, den 16. September 1941, vormittags 10 Uhr
im Kongreßhaus in Zürich stattfindenden

26. ordentlichen General-Versammlung

Tagesordnung, sowie Geschäfts- und Rechnungsbericht werden den Mitgliedern durch die Post zugestellt. Möglichst zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand

Zürich, den 1. September 1941.

Diese werden den Kinotheatern durch Vermittlung der Columbus-Film A.-G., Zürich, kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Mit Genugtuung wird vernommen, daß in Zukunft auch der *Film auf dem Apparat gegen Feuerschaden versichert werden kann.* (Auskünfte darüber durch das Sekretariat.)

5. Eine *Verletzung der Zürcher Preis-Schutzbestimmungen* wird entsprechend den statutarischen Bestimmungen geahndet.

6. Der Vorstand hört einen Bericht von Dr. Duttweiler betr. die *Reorganisation der Filmkammer* und die in dieser Sache mit den andern Verbänden gepflogenen Verhandlungen.

7. Der durch eine gemischte Kommission des SLV und FVV ausgearbeitete neue *Reklame-Tarif* wird zu Händen der General-Versammlung genehmigt.

8. In drei *Mietzins-Angelegenheiten* werden dem Sekretariat die nötigen Verhandlungs-Instruktionen erteilt.

9. Eine Anfrage betr. die Aufführung von Dokumentar-Filmen im Stadttheater Bellinzona wird abgelehnt.

10. Von dem Urteil der *Paritätischen Kommission* betreffend die Errichtung eines Kinotheaters in *Zürich-Wollishofen* wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

11. Eine vom Sekretariat ausgearbeitete Eingabe an die *Luzerner Behörden* wird bestens verdankt.

Vorstands-Sitzung vom 14. August 1941.

1. Der Vorstand hört einen Bericht betr. den Beitritt der Schweiz zur neu gegründeten *Int. Filmkammer* und genehmigt eine entsprechende Eingabe an das Eidg. Departement des Innern.

2. Die von Dr. Duttweiler ausgearbeiteten Vorschläge für die *Reorganisation der Schweiz. Filmkammer* werden genehmigt.

3. Einem Gesuch betr. die Vergrößerung des bestehenden Kinotheaters in *Laufen* wird entsprochen.

4. Ein Luzerner Theater wird wegen *Verletzung der Reklamebestimmungen* gebüßt.

5. Präsident Eberhardt berichtet über *Mietzins-Verhandlungen* bezüglich eines Zürcher-Theaters. Das Vorgehen wird gutgeheißen.

6. Die *ordentliche General-Versammlung* wird definitiv auf *Dienstag, den 16. September 1941* angesetzt. Die vom Sekretariat vorgelegte Tagesordnung wird durchbesprochen und genehmigt.

W. L.

Der nationale Stil in der Filmkunst

Der Stil eines Werks ist das einheitliche, den vielfachen Möglichkeiten individuellen Geschehens übergeordnete Merkmal für die spezifischen Gehalte, die einem Werk den Wert der Originalität verleihen.

Auch wo der Künstler aus einer starken Persönlichkeit und einem umfassenden Weltgefühl heraus gestaltet, erfühlt und erlebt er die Welt durch das Prisma seiner heimatlichen Seele, deren Rhythmus, deren Gehalt und Ausdrucksweisen sich in seinem Schaffen als Stil kristallisieren. Stilmachungen wirken unzulänglich und werden zu Schablone, Formspielerei, Formphrasentum oder Manier. Andererseits kann, wie zahlreiche Kunstwerke beweisen, ein tiefes Einleben in den Geist eines fremden Landes zum vollen Erlebnis seiner Geistigkeit und zu einer glücklichen Stilsynthese führen.

Nun darf man unter nationalem Stil nicht etwa die Verwendung von Mundart, Landschaft, Sitten und Gebräuchen für sich allein verstehen. Es gibt ausgezeich-

nete schweizerische und andere Dichter, die nie in Mundart geschrieben und dennoch den Sprachgeist ihres Landes zum Ausdruck gebracht haben. Und es gibt große große Kunstwerke von ausgesprochen nationalen Stil, die nicht in volkloristischen Darstellungen schwebten. Der nationale und heimatliche Stil ist vor allem Ausdruck einer inneren menschlichen Haltung, die ihren Quellbereich in den geistigen Bewegungs- und Wirkungskräften der Gemeinschaft hat. Die Kräfte manifestieren sich als Produkt *aller* spezifischen Merkmale einer solchen Gemeinschaft und wirken sich aus, auch wenn das eine oder andere Merkmal nicht auffallend in die Erscheinung tritt.

Der Geist der Wortsprache muß vor allem in der Diktion, dem Satzbau, dem Rhythmus und Lautwert (Idiom) zum Ausdruck kommen. Landschaft und übrige Dingwelt werden als eine der Quellen spezifischer Bewegungs- und Wirkungskräfte nur dann

erlebt, wenn sie nicht in nur willkürlicher, sondern in organisch sinnvoller Beziehung zu Haltung, Tun und Wollen der Menschen gebracht werden. Nur durch solche enge Verknüpfung von Menschlichem und Außermenschlichem können Sprachkraft und spezifischer Sprachstil entstehen.

In der Fähigkeit fast unbegrenzter Darstellung des Außermenschlichen und seiner Beziehungen zum Menschen liegt das spezifische Gewicht und die Einzigartigkeit der Filmkunst. Darin ist auch ihre unerschöpfliche Vielfalt stilbildender Elemente begründet.

Nun wird man fragen, warum sich trotzdem noch in keinem Land ein nationaler Filmstil herausgebildet hat und sich bestenfalls nur Ansätze dazu gezeigt haben. Es gibt zwei Gründe dafür:

Der nationale Stil ist unterbaut vom Gattungsstil. Deshalb kann kein nationaler Stil ohne sichere Beherrschung des Gattungsstils entstehen, der seinerseits die Beherrschung der eigengesetzlichen Grundlagen einer Kunstgattung voraussetzt. So wenig ein Schriftsteller ohne Beherrschung seiner